



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

Teil I – Gesetze

20. Jahrgang	Potsdam, den 10. Juli 2009	Nummer 9
---------------------	-----------------------------------	-----------------

Datum	Inhalt	Seite
7.7.2009	Gesetz über den Beauftragten des Landes Brandenburg zur Aufarbeitung der Folgen der kommunistischen Diktatur und zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften	190
7.7.2009	Gesetz zur Änderung der Verfassung des Landes Brandenburg	191
7.7.2009	Gesetz über die elektronische Ausfertigung und Verkündung von Gesetzen und Rechtsverordnungen des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Ausfertigungs- und Verkündungsgesetz – BbgAusfVerkG)	192
7.7.2009	Bekanntmachung zur Volksinitiative nach Artikel 76 der Verfassung des Landes Brandenburg „Gegen die Massenbebauung Brandenburgs mit Windenergieanlagen“	193
9.6.2009	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Vierten Staatsvertrages vom 6. Januar 2009 zur Änderung des Staatsvertrages über die Zusammenarbeit zwischen Berlin und Brandenburg im Bereich des Rundfunks	193
9.6.2009	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Zwölften Staatsvertrages vom 18. Dezember 2008 zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge (Zwölfter Rundfunkänderungsstaatsvertrag)	194
23.6.2009	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Dritten Staatsvertrages vom 28. November 2008 zur Änderung des Staatsvertrages über den Ostdeutschen Sparkassenverband	194
18.6.2009	Bekanntmachung der Verordnung mit Gesetzeskraft zur Änderung kirchensteuerrechtlicher Vorschriften vom 8. Dezember 2008 der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens	194

**Gesetz
über den Beauftragten des Landes Brandenburg
zur Aufarbeitung der Folgen der kommunistischen
Diktatur und zur Änderung
besoldungsrechtlicher Vorschriften**

Vom 7. Juli 2009

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

**Gesetz über den Beauftragten des Landes Brandenburg
zur Aufarbeitung der Folgen der kommunistischen Diktatur
(Brandenburgisches Aufarbeitungsbeauftragtengesetz –
BbgAufarbBG)**

§ 1

Zweck des Gesetzes

Dieses Gesetz regelt die Stellung des Beauftragten des Landes Brandenburg zur Aufarbeitung der Folgen der kommunistischen Diktatur. Es dient damit auch der Ausführung von § 38 des Stasi-Unterlagen-Gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Februar 2007 (BGBl. I S. 162), das durch Artikel 15 Absatz 64 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160) geändert worden ist.

§ 2

Aufgaben des Landesbeauftragten

(1) Aufgabe des Landesbeauftragten ist die Beratung von Menschen, die von der Verfolgung zur Zeit der sowjetischen Besatzungszone und der DDR unmittelbar und mittelbar betroffen sind, sowie die Vermittlung psychosozialer Betreuung. Dies schließt biografische Bezüge, die vor das Jahr 1945 reichen, mit ein.

(2) Der Landesbeauftragte nimmt für das Land Brandenburg die Aufgaben gemäß § 38 Stasi-Unterlagen-Gesetz wahr. Er unterstützt und berät den Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der Deutschen Demokratischen Republik (Bundesbeauftragter) bei der Erfüllung seiner Aufgaben gemäß § 37 Stasi-Unterlagen-Gesetz.

(3) Der Landesbeauftragte berät gemäß § 38 Stasi-Unterlagen-Gesetz die Beteiligten bei der Wahrnehmung ihrer Rechte nach §§ 13 bis 17 Stasi-Unterlagen-Gesetz. Beteiligte sind alle, die nach §§ 13 bis 17 Stasi-Unterlagen-Gesetz Anspruch auf Einsicht in Unterlagen oder Herausgabe von Unterlagen haben können.

(4) Der Landesbeauftragte trägt dazu bei, die Öffentlichkeit über die Wirkungsweisen diktatorischer Herrschaftsformen, insbesondere in der Sowjetischen Besatzungszone und der DDR, zu unterrichten. Struktur, Wirkungsweise und Methoden des Staatssicherheitsdienstes sowie Instrumente staatlicher Repression in der DDR auf dem Gebiet des heutigen Landes Brandenburg sollen in besonderer Weise berücksichtigt werden.

(5) Der Landesbeauftragte berät die öffentlichen Stellen des Landes. Er kann auf deren Antrag zu Überprüfungsverfahren beratend hinzugezogen werden und dabei in die herangezogenen Unterlagen und die Ergebnisse von Überprüfungen von Mitarbeitern und Bewerbern bei den öffentlichen Stellen des Landes Einsicht nehmen.

(6) Die Stiftung Brandenburgische Gedenkstätten, die für politische Bildung zuständigen Stellen und der Landesbeauftragte arbeiten in besonderer Weise vertrauensvoll zusammen. Ihre jeweiligen Aufgaben bleiben unberührt. Der Landesbeauftragte kooperiert mit Opferverbänden und anderen öffentlichen und nichtöffentlichen Stellen.

§ 3

Anrufung des Landesbeauftragten

Jede Person hat das Recht, sich in Angelegenheiten, die mit diesem Gesetz zusammenhängen, unmittelbar an den Landesbeauftragten zu wenden.

§ 4

Bericht

Der Landesbeauftragte erstattet dem Landtag alle zwei Jahre einen Bericht über seine Tätigkeit. Auf Ersuchen der Landesregierung oder des Landtages hat der Landesbeauftragte über seine Tätigkeit weitere Auskünfte zu erteilen, Stellungnahmen abzugeben und Gutachten zu erstellen.

§ 5

Wahl und Amtszeit

(1) Der Landesbeauftragte wird auf Vorschlag der Landesregierung vom Landtag mit der Mehrheit seiner gesetzlichen Mitglieder gewählt. Von der nach § 6 des Landesbeamtengesetzes vom 3. April 2009 (GVBl. I S. 26) grundsätzlich vorgesehenen Ausschreibungspflicht kann abgesehen werden.

(2) Die Amtszeit beträgt sechs Jahre. Die Abwahl ist zulässig. Diese erfordert eine Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Landtages. Eine einmalige Wiederwahl ist zulässig. Der Landesbeauftragte führt das Amt bis zur Bestellung eines Nachfolgers, längstens jedoch für sechs Monate nach Ablauf seiner Amtszeit, fort.

(3) Der Landesbeauftragte ist eine Einrichtung des Landes. Für die Erfüllung seiner Aufgaben ist die notwendige Personal- und Sachausstattung zur Verfügung zu stellen. Die Mittel sind im Einzelplan der obersten Landesbehörde, die für die politische Bildung zuständig ist, in einem gesonderten Kapitel auszuweisen. Die Mitarbeiter werden unter Beteiligung und im Einvernehmen mit dem Landesbeauftragten ernannt.

(4) Der Landesbeauftragte muss für die freiheitliche demokratische Grundordnung jederzeit einstehen und sie überzeugend vertreten. Er muss die nötige Fachkunde und Erfahrung zur Erfüllung der Aufgaben besitzen und darf nicht in Funktionen der

SED oder als Mitarbeiter des Ministeriums für Staatssicherheit tätig gewesen sein.

§ 6

Rechtsstellung und Befugnisse

(1) Der Landesbeauftragte ist in Ausübung seiner Dienstgeschäfte unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Er ist an fachliche Weisungen nicht gebunden und untersteht der Dienst- und Rechtsaufsicht des für politische Bildung zuständigen Mitgliedes der Landesregierung. Er darf keine Nebentätigkeiten ausüben.

(2) Die öffentlichen Stellen des Landes sind verpflichtet, den Landesbeauftragten bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen. Ihm ist zur Wahrnehmung seiner Aufgaben gemäß § 2 Auskunft zu erteilen und Einsicht in Registraturen, Archive und sonstige Informationssammlungen zu gewähren.

(3) Der Landesbeauftragte wird durch die Landesregierung für die Dauer seiner Amtszeit in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen.

(4) Der Landesbeauftragte ist befugt, personenbezogene Daten, die ihm durch Beschwerden, Anfragen, Hinweise oder sonst im Rahmen der Wahrnehmung seiner Aufgaben bekannt werden, zu verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben nach diesem Gesetz erforderlich ist. Dies schließt die Befugnis zur Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten gemäß § 4a Satz 1 Brandenburgisches Datenschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Mai 2008 (GVBl. I S. 114) ein. Die Pflicht zur Verschwiegenheit über Angelegenheiten, die dem Landesbeauftragten amtlich bekannt geworden sind, besteht auch nach Beendigung des Amtsverhältnisses fort.

§ 7

Klarstellende Klausel

Soweit personenbezogene Bezeichnungen im Maskulinum stehen, wird diese Form verallgemeinernd verwendet und bezieht sich auf beide Geschlechter. Die Amtsbezeichnungen dieses Gesetzes werden wie folgt in weiblicher oder männlicher Form geführt:

Amtsbezeichnung: Beauftragte des Landes Brandenburg zur Aufarbeitung der Folgen der kommunistischen Diktatur/Beauftragter des Landes Brandenburg zur Aufarbeitung der Folgen der kommunistischen Diktatur.

Artikel 2

Änderung des Brandenburgischen Besoldungsgesetzes

Die Anlage 1 des Brandenburgischen Besoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2005 (GVBl. I S. 38), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (GVBl. I S. 367, 369) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Im Abschnitt „Besoldungsgruppe B 3“ werden nach den Wörtern „Präsident des Landesamtes für Bauen und Verkehr“ die Wörter „Beauftragter des Landes Brandenburg zur Aufarbeitung der Folgen der kommunistischen Diktatur“ eingefügt.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 2. Juli 2009 in Kraft.

Potsdam, den 7. Juli 2009

Der Präsident
des Landtages Brandenburg

Gunter Fritsch

Gesetz zur Änderung der Verfassung des Landes Brandenburg

Vom 7. Juli 2009

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen; Artikel 79 Satz 2 der Verfassung des Landes Brandenburg ist eingehalten:

Artikel 1

Änderung der Verfassung des Landes Brandenburg

Dem Artikel 81 der Verfassung des Landes Brandenburg vom 20. August 1992 (GVBl. I S. 298), die zuletzt durch Gesetz vom 16. Juni 2004 (GVBl. I S. 254) geändert worden ist, wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Nach Maßgabe eines Gesetzes können die Ausfertigung von Gesetzen und Rechtsverordnungen und deren Verkündung in elektronischer Form vorgenommen werden.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 7. Juli 2009

Der Präsident
des Landtages Brandenburg

Gunter Fritsch

**Gesetz
über die elektronische Ausfertigung und Verkündung
von Gesetzen und Rechtsverordnungen
des Landes Brandenburg
(Brandenburgisches Ausfertigungs- und
Verkündigungsgesetz – BbgAusfVerkG)**

Vom 7. Juli 2009

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Ausfertigung und Verkündung

(1) Gesetze und Rechtsverordnungen werden in elektronischer Form ausgefertigt und im elektronischen Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg verkündet. Sonstige durch Gesetz vorgesehene Regelungen über die Ausfertigung oder Verkündung von Rechtsvorschriften gehen vor.

(2) Zur Ausfertigung eines Gesetzes hat der Landtagspräsident dem elektronischen Dokument das Datum der Ausfertigung hinzuzufügen und das Dokument zu unterzeichnen, indem er es mit einer elektronischen Signatur versieht. Für die Ausfertigung einer Rechtsverordnung durch die erlassende Stelle gilt Satz 1 entsprechend.

(3) Von dem unterzeichneten elektronischen Dokument nach Absatz 2 sind zwei beglaubigte Ausdrücke zu erstellen. Ein beglaubigter Ausdruck ist an das Brandenburgische Landeshauptarchiv abzuliefern und dort zu archivieren. Ein beglaubigter Ausdruck ist an die Bibliothek des Landtages abzuliefern und von dieser aufzubewahren.

(4) Ausgefertigte Gesetze und Rechtsverordnungen sind mit- samt den zugehörigen Signaturen dauerhaft und unveränderlich zu archivieren.

§ 2

**Gesetz- und Verordnungsblatt
für das Land Brandenburg**

(1) Das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg ist in elektronischer Form zum Abruf über das Internet unter der Adresse „www.landesrecht.brandenburg.de“ bereitzustellen.

(2) Jede Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Brandenburg ist von der herausgebenden Stelle mit dem Datum der Bereitstellung zum Abruf und mit einer elektronischen Signatur zu versehen.

§ 3

**Zugang zum Gesetz- und Verordnungsblatt
für das Land Brandenburg**

(1) Das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg muss unter der in § 2 Absatz 1 genannten Adresse frei zugänglich sein.

(2) Die abgerufenen Ausgaben dürfen unentgeltlich gespeichert und ausgedruckt werden.

(3) Das für Justiz zuständige Ministerium hat die Stelle zu benennen, bei der gegen ein angemessenes Entgelt Ausdrücke des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Brandenburg erworben werden können. Die Stelle ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg und im Amtsblatt für Brandenburg bekannt zu machen.

(4) Im Rahmen der bestehenden Verpflichtungen zur Hilfe in Verwaltungsangelegenheiten nach § 17 Absatz 2 Satz 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg soll auch das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg zur Einsicht bereitgehalten und sollen gegen Erstattung der dadurch entstehenden Kosten Ausdrücke angefertigt werden.

§ 4

**Einsichtnahme in Ausdrücke
des Gesetz- und Verordnungsblattes
für das Land Brandenburg**

Die Amtsgerichte führen in Papierform jeweils eine Sammlung aller nach Inkrafttreten dieses Gesetzes erschienenen Ausgaben des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Brandenburg. Jedermann kann in die Sammlung während der Sprechzeiten Einsicht nehmen.

§ 5

**Bereithaltung des Gesetz- und Verordnungsblattes
für das Land Brandenburg**

(1) Zum Abruf bereitgestellte Ausgaben des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Brandenburg sind unter der in § 2 Absatz 1 genannten Adresse dauerhaft unverändert zugänglich zu halten.

(2) Von jeder Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Brandenburg sind zwei beglaubigte Ausdrücke zu erstellen. § 1 Absatz 3 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 6

**Unmöglichkeit der elektronischen Ausfertigung
oder Verkündung**

(1) Können Gesetze oder Rechtsverordnungen nicht in elektronischer Form ausgefertigt werden, sind sie schriftlich auszufertigen, wenn andernfalls ihre Verkündung nicht nur unerheblich verzögert würde. Für schriftlich ausgefertigte Gesetze und Rechtsverordnungen gilt § 1 Absatz 3 und 4 entsprechend.

(2) Kann das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg nicht in elektronischer Form erscheinen, so ist es in Papierform herauszugeben, wenn andernfalls die Verkündung von Gesetzen oder Rechtsverordnungen oder die Veröffentlichung sonstiger Bekanntmachungen nicht nur unerheblich verzögert würde. § 5 Absatz 2 gilt entsprechend.

(3) Der Übergang des Gesetz- und Verordnungsblattes für das

Land Brandenburg zur Papierform und die Rückkehr zur elektronischen Form sind in drei im Land Brandenburg erscheinenden Tageszeitungen oder in anderen geeigneten Medien öffentlich bekannt zu machen. In dem elektronischen Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg ist auf Ausgaben des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Brandenburg, die in Papierform erschienen sind, hinzuweisen. Dabei sind das Datum, an dem das Blatt in Papierform ausgegeben wurde, und der Wortlaut des Gesetzes, der Rechtsverordnung oder der sonstigen Bekanntmachung mitzuteilen.

§ 7

Berichtigungen

(1) Enthält die im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg verkündete Fassung eines Gesetzes Druckfehler oder andere offenbare Unrichtigkeiten, so kann der Landtagspräsident eine Berichtigung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg veröffentlichen.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Berichtigung von Rechtsverordnungen durch die erlassende Stelle.

§ 8

Elektronisches Ausgeben des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Brandenburg

Dem Ausgeben des Gesetzblattes im Sinne von Artikel 81 Absatz 3 Satz 2 der Verfassung des Landes Brandenburg steht die Bereitstellung des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Brandenburg in elektronischer Form zum Abruf gemäß § 2 Absatz 1 gleich.

§ 9

Barrierefreiheit

Internetauftritt und -angebote des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Brandenburg sind entsprechend den durch die Brandenburgische Barrierefreie Informationstechnik-Verordnung geregelten technischen Standards barrierefrei zu gestalten.

§ 10

Anforderungen an elektronische Signaturen

Elektronische Signaturen im Sinne dieses Gesetzes sind qualifizierte elektronische Signaturen mit Anbieter-Akkreditierung nach dem Signaturgesetz.

§ 11

Übergangsregelung

Gesetze und Rechtsverordnungen, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes ausgefertigt worden sind, sind im Gesetz- und Verord-

nungsblatt für das Land Brandenburg in Papierform zu verkünden.

§ 12

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 2009 in Kraft.

Potsdam, den 7. Juli 2009

Der Präsident
des Landtages Brandenburg

Gunter Fritsch

Bekanntmachung zur Volksinitiative nach Artikel 76 der Verfassung des Landes Brandenburg „Gegen die Massenbebauung Brandenburgs mit Windenergieanlagen“

Vom 7. Juli 2009

Der Landtag Brandenburg lehnte in seiner 87. Sitzung am 1. Juli 2009 die Volksinitiative nach Artikel 76 der Verfassung des Landes Brandenburg „Gegen die Massenbebauung Brandenburgs mit Windenergieanlagen“ ab.

Potsdam, den 7. Juli 2009

Der Präsident
des Landtages Brandenburg

Gunter Fritsch

Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Vierten Staatsvertrages vom 6. Januar 2009 zur Änderung des Staatsvertrages über die Zusammenarbeit zwischen Berlin und Brandenburg im Bereich des Rundfunks

Nach § 2 Absatz 2 des Gesetzes zum Vierten Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrages über die Zusammenarbeit zwischen Berlin und Brandenburg im Bereich des Rundfunks vom 15. April 2009 (GVBl. I S. 67) wird bekannt gegeben, dass der

Staatsvertrag nach seinem Artikel 3 Absatz 1 am 1. Juni 2009 in Kraft getreten ist.

Potsdam, 9. Juni 2009

Der Ministerpräsident
des Landes Brandenburg

Matthias Platzeck

**Bekanntmachung über das Inkrafttreten
des Zwölften Staatsvertrages vom 18. Dezember 2008
zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge
(Zwölfter Rundfunkänderungsstaatsvertrag)**

Nach § 2 Absatz 2 des Gesetzes zu dem Zwölften Staatsvertrag vom 18. Dezember 2008 zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge (Zwölfter Rundfunkänderungsstaatsvertrag) vom 15. April 2009 (GVBl. I S. 70) wird bekannt gegeben, dass der Staatsvertrag nach seinem Artikel 7 Absatz 4 am 1. Juni 2009 in Kraft getreten ist.

Potsdam, 9. Juni 2009

Der Ministerpräsident
des Landes Brandenburg

Matthias Platzeck

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des Dritten Staatsvertrages
vom 28. November 2008 zur Änderung
des Staatsvertrages über den
Ostdeutschen Sparkassenverband**

Nach § 2 Absatz 2 des Gesetzes zu dem Dritten Staatsvertrag vom 28. November 2008 zur Änderung des Staatsvertrages über den Ostdeutschen Sparkassenverband vom 11. März 2009 (GVBl. I S. 22) wird bekannt gemacht, dass der Staatsvertrag nach seinem Artikel 2 am 15. Mai 2009 in Kraft getreten ist.

Potsdam, den 23. Juni 2009

Der Ministerpräsident
des Landes Brandenburg

Matthias Platzeck

**Bekanntmachung
der Verordnung mit Gesetzeskraft
zur Änderung kirchensteuerrechtlicher Vorschriften
vom 8. Dezember 2008
der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens**

Aufgrund des § 6 des Brandenburgischen Kirchensteuergesetzes vom 18. Dezember 2008 (GVBl. I S. 358) wird nachstehend die von mir anerkannte Verordnung vom 8. Dezember 2008 der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens bekannt gemacht.

Potsdam, den 18. Juni 2009

Minister der Finanzen
des Landes Brandenburg

Rainer Speer

**Verordnung mit Gesetzeskraft
zur Änderung kirchensteuerrechtlicher Vorschriften
vom 8. Dezember 2008**

40 110 (22) 1275

Die Kirchenleitung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens erlässt aufgrund von § 36 Absatz 6 Nummer 4 und § 42 Absatz 1 in Verbindung mit § 45 Absatz 2 der Kirchenverfassung folgende Verordnung mit Gesetzeskraft:

**Artikel 1
Änderung des Kirchensteuergesetzes**

Das Kirchensteuergesetz vom 23. Oktober 1990 (ABl. 1990 S. A 83), zuletzt geändert durch Artikel 11 Absatz 3 des Gesetzes vom 2. April 2006 (ABl. 2006 S. A 51), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 1 Nummer 1 wird wie folgt geändert:

In Buchstabe a) werden nach dem Wort „Lohnsteuer“ ein Komma und das Wort „Kapitalertragsteuer“ eingefügt.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Ortskirchensteuerbeschlüsse bedürfen der kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch das Regionalkirchenamt.“

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Die Festlegung ist auch für mehrere Jahre oder für unbegrenzte Zeit zulässig.“

bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3 und wie folgt gefasst:

„Liegt nach Ablauf des Erhebungszeitraumes ein rechtswirksamer neuer Beschluss nicht vor, so ist der bisherige Beschluss weiter anzuwenden.“

c) Absatz 4 wird aufgehoben.

3. § 7 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

Nach dem Wort „Lohnsteuer“ werden ein Komma und das Wort „Kapitalertragsteuer“ eingefügt.

Artikel 2

Änderung des Landeskirchensteuerbeschlusses

Der Landeskirchensteuerbeschluss vom 10. April 2005 (ABl. 2005 S. A 132), zuletzt geändert durch Beschluss vom 19. November 2007 (ABl. 2008 S. A 34), wird wie folgt geändert:

Abschnitt I erhält folgende Fassung:

„I.

(1) Die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens erhebt kalenderjährlich von allen kirchensteuerpflichtigen Kirchengliedern eine Landeskirchensteuer. Sie beträgt, sofern im Folgenden nicht anders geregelt, 9 % der Einkommensteuer (Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer), höchstens jedoch 3,5 % des im Steuerbescheid ausgewiesenen zu versteuernden Einkommens. Wird Einkommensteuer als Kapitalertragsteuer erhoben, beträgt die Kirchensteuer auch dann 9 % der Kapitalertragsteuer und ist nach Maßgabe der landesrechtlichen Bestimmungen durch den Kirchensteuerabzugsverpflichteten im Sinne des § 51a Absatz 2c Satz 1 und 2 Einkommensteuergesetz in dieser Höhe einzubehalten und abzuführen, wenn die Kapitalerträge außerhalb des Anwendungsbereichs dieses Landeskirchensteuerbeschlusses entstehen.

(2) Gehört der Ehegatte eines kirchensteuerpflichtigen Kirchengliedes keiner kirchensteuererhebenden Körperschaft an und werden die Ehegatten zur Einkommensteuer zusammen veranlagt, so beträgt die Kirchensteuer des kirchen-

steuerpflichtigen Ehegatten höchstens 3,5 % seines Anteils am gemeinsam zu versteuernden Einkommen, der sich aus dem Verhältnis der Summe seiner Einkünfte zur Summe der Einkünfte beider Ehegatten ergibt.

(3) Vor der Berechnung der Kirchensteuer ist die Bemessungsgrundlage nach § 51a Absatz 2 Einkommensteuergesetz zu ermitteln. In den Fällen, in denen der Ehegatte keiner steuererhebenden Körperschaft angehört und die Ehegatten zur Einkommensteuer zusammen veranlagt werden, ist Satz 1 vor der Aufteilung der gemeinsamen Einkommensteuerschuld auch für die Aufteilungsbeträge anzuwenden. Bei der Ermittlung und Erhebung der Kirchensteuer als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer findet § 51a Absätze 2b bis 2e Einkommensteuergesetz Anwendung.

(4) Der Mindestbetrag der Landeskirchensteuer wird auf 3,60 Euro im Jahr, 0,30 Euro im Monat, 0,07 Euro pro Woche und 0,01 Euro pro Tag festgelegt. Er wird nur erhoben, wenn Lohn- oder Einkommensteuer unter Beachtung von § 51a Einkommensteuergesetz anfällt.“

Artikel 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung mit Gesetzeskraft tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

Die Kirchenleitung
der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens

Bohl

Staatlich anerkannt

Potsdam, 18. Juni 2009

Minister der Finanzen
des Landes Brandenburg

Rainer Speer

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

196

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I – Nr. 9 vom 10. Juli 2009

Herausgeber: Der Präsident des Landtages Brandenburg.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 46,02 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.
Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Landtages Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24–25, Haus 2,
14476 Golm (bei Potsdam), Telefon Potsdam (03 31) 56 89 - 0